

Richtlinien über Eingliederungshilfe für behinderte Menschen beim Erwerb von Kraftfahrzeugen, besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten sowie zum Betrieb und zur Instandhaltung eines Kraftfahrzeugs und zur Erlangung der Fahrerlaubnis (Richtlinien Kraftfahrzeugbeihilfen)

in der Fassung vom 1.12.2006

1. Allgemeines

1.1 Art der Hilfen

Behinderten können zur Eingliederung in das Leben der Gemeinschaft nach Maßgabe der folgenden Richtlinien Hilfen gewährt werden:

- 1.1.1 zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs (§ 8 der Eingliederungshilfe-VO)
- 1.1.2 zur Beschaffung von besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten für ein Kraftfahrzeug (§ Abs. 2 Nr. 11 der Eingliederungshilfe-VO)
- 1.1.3 zum Betrieb und zur Instandhaltung eines Kraftfahrzeugs (§ 10 Abs. 6 der Eingliederungshilfe-VO)
- 1.1.4 Zur Erlangung der Fahrerlaubnis (§ 10 Abs. 6 der Eingliederungshilfe-VO).

1.2 Personenkreis

Hilfen können Behinderte im Sinne des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII gewährt werden, wenn es ihnen wegen Art und Schwere der Behinderung (§ 1 der Eingliederungshilfe-VO) nicht zuzumuten ist

- die notwendigen Wege zu Fuß oder auf andere Weise, beispielsweise mit einem Rollstuhl zurückzulegen, oder
- öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, oder

- wenn erforderliche Fahrten nicht auf andere Weise, z.B. durch Übernahme der Kosten für die Fahrten mit Taxi oder Spezialbeförderungsdienst ausreichend sichergestellt werden können.

1.3 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Für die Gewährung der Hilfen gelten die Vorschriften des elften Kapitels des SGB XII über den Einsatz des Einkommens und Vermögens.

1.4 Vorrangige Ansprüche

Vor der Hilfestellung ist die vorrangige Zuständigkeit oder Leistungspflicht Dritter zu prüfen. Diese kann u.a. begründet sein

- für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung
- für die Kriegsopferfürsorge und die Bundesagentur für Arbeit
- für das soziale Entschädigungsrecht i.R. der beruflichen Rehabilitation für die Hauptfürsorgestellen/Integrationsämter
- für die Haftpflichtversicherung eines für eine unfallbedingte Behinderung ganz oder teilweise ersatzpflichtigen Schädigers

2. Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs

- 2.1 In der Regel sollen behinderte Menschen zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs vorrangig alternative Hilfe-

- möglichkeiten (z.B. Stiftungsgelder) erschließen
- 2.2.1 Gelingt dies nachweislich nicht, wird insbesondere dann Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs gewährt, wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist.
- 2.2.2 Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wird nur gewährt, wenn die Notwendigkeit der Benutzung ständig wie bei einem Erwerbstätigen besteht. Dies kann der Fall sein, wenn das Kraftfahrzeug täglich benutzt werden muss, weil sonst der behinderte Mensch durch seine Wohnlage von allen Versorgungseinrichtungen abgeschnitten wäre.
- Die Hilfe wird nicht gewährt, wenn das Kraftfahrzeug nur die Beweglichkeit des behinderten Menschen verbessern und damit die Folge der Behinderung mindern soll.
- 2.2.3 Werden allein Kosten für den behindertengerechten Umbau eines Kraftfahrzeugs beantragt, so können diese ausnahmsweise auch zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bewilligt werden, wenn durch das Kraftfahrzeug die Lebensbewältigung deutliche verbessert wird. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 2.000 €.
- 2.3 Die Hilfe ist in der Regel davon abhängig, dass der behinderte Mensch selbst das Fahrzeug betriebssicher führen kann. Dies ist durch Vorlage der Fahrerlaubnis und – falls es für notwendig erachtet wird – durch ein technisches oder medizinisches Sachverständigengutachten nachzuweisen.
- Ist der behinderte Mensch infolge seines jugendlichen Alters oder der Art seiner Behinderung nicht in der Lage, selbst ein Fahrzeug zu führen, so kann die Hilfe gewährt werden,
- wenn sichergestellt ist, dass er von einer anderen Person zu den seiner Eingliederung dienenden Maßnahmen gefahren wird. Dadurch dürfen keine Mehrkosten entstehen, die der behinderte Mensch nicht allein tragen kann.
- 2.4 Die Hilfe wird in angemessenem Umfang, in der Regel durch einen Zuschuss und/oder ein Darlehen zu den Gesamtkosten gewährt.
- 2.5 Altwagenerlöse, Preisnachlässe, Leistungen Dritter und Eigenmittel sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.
- 2.6 Das Kraftfahrzeug muss erforderlich und geeignet sein, der Eingliederung zu dienen. Die Anschaffungskosten müssen innerhalb der Niedrigpreisklasse liegen.
- 2.7 Die Hilfe kann für Gebrauch- oder Neufahrzeuge gewährt werden. Zu den Anschaffungskosten gehören die Mehrwertsteuer, die Überführungs- und Zulassungskosten und die Kosten für vorgeschriebenes Zubehör.
- 2.8 Darlehen und größere Beihilfen werden nur gegen Sicherheitsleistung gewährt. Das Kraftfahrzeug ist dem Landratsamt zu übereignen und der Kraftfahrzeugbrief zu hinterlegen. Die Sicherheiten werden freigegeben, wenn das Darlehen getilgt ist oder wenn seit der Bewilligung der Beihilfe 5 Jahre vergangen sind.
- 2.9 Vor Ablauf von 5 Jahren soll keine neue Hilfe gewährt werden.
- Eine erneute Hilfe kann in der Regel nicht vor Tilgung der Rückzahlungsverpflichtungen aus früheren Hilfeleistungen gewährt werden.
- 2.10 Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen des Hilfesuchenden und seiner Familienangehörigen die maßgebende Einkommensgrenze
- um mehr als 30 v.H. wird in der Regel keine Hilfe gewährt,

- bis zu 30 v.H. wird die Hilfe in der Regel als Darlehen gewährt,
- nicht, wird die Hilfe als Darlehen gewährt soweit dessen Tilgung den notwendigen Lebensunterhalt nicht gefährdet,
- im Übrigen wird die Hilfe als Zuschuss gewährt.

2.11 Fallen die unter Nr. 1.2 genannten Voraussetzungen für die Hilfeförderung nachträglich weg, bevor ein Darlehen getilgt oder bei größeren Beihilfen die Frist von 5 Jahren seit Bewilligung abgelaufen ist, kann die Leistung von der/dem Behinderten ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Auf diese Möglichkeit ist im Bewilligungsbescheid hinzuweisen. Die/der Behinderte soll diese Bedingung vor der Auszahlung der Leistung schriftlich anerkennen.

3. Hilfe zur Beschaffung besonderer Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten für Kraftfahrzeuge

3.1 Hilfe wird nur gewährt, wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist und die Voraussetzungen der Nr. 1.2, 1.3, 2.2.1/2.2.2 erfüllt sind.

3.2 Das Erfordernis einer Bedienungseinrichtung bzw. eines Zusatzgerätes ist durch die entsprechende Eintragung in den Führerschein oder durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen.

3.3 Die Hilfe ist in angemessenem Umfang unter der Beachtung der Vorschriften über den Einsatz von Einkommen und Vermögen zu gewähren.

Für den Umbau des Kraftfahrzeugs werden höchstens 2.000€ als angemessen angesehen.

4. Hilfe für den Betrieb und die Instandhaltung eines Kraftfahrzeugs

Auf die Hilfe besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1.2, 1.3, 2.2.1/2.2.2 vorliegen.

4.1 Die Hilfe zum Betrieb eines Kraftfahrzeugs wird in Form von Pauschbeträgen in Anlehnung an die für die Kriegsopferfürsorge geltenden Sätze gewährt. Sie ist eine Beihilfe, keine Abdeckung der Kosten. Mit den Pauschbeträgen sind die zu den Betriebskosten gehörenden Aufwendungen für Kraftstoff, Motoröl, Bereifung (ohne Winterbereifung) im Rahmen des üblichen Verschleißes abgegolten.

4.2 Die Höhe der Pauschbeträge beträgt je Kilometer bei Kraftfahrzeugen 0,17 €. Darin enthalten ist eine Reparaturkostenpauschale von 0,03 € je Kilometer. Der Pauschbetrag wird bis zu 40 km einfache Wegstrecke gewährt. Bei der Berechnung der monatlichen Pauschbeträge wird von 19 Tagen ausgegangen. Bei kürzeren Beschäftigungszeiten ist anteilmäßig zu kürzen.

4.3 Hilfe für die Instandhaltung und Reparatur eines Kraftfahrzeugs kann in angemessener Höhe gewährt werden. Die in den Pauschbeträgen enthaltenen Reparaturkostenpauschalen werden auf das Jahr hochgerechnet und entsprechend berücksichtigt. Die Hilfe kann auch als Darlehen gewährt werden.

4.4 Eine Garagenmiete kann nur übernommen werden, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung eine Garage benutzt werden muss oder wenn in zumutbarer Entfernung keine Parkmöglichkeit besteht. Es werden monatlich höchstens 25,00 € übernommen.

5. Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug

Auf die Hilfe besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann in angemessenem Umfang gewährt werden, wenn der behinderte Mensch zur Teilhabe am Arbeitsleben und am gemeinschaft-

lichen Leben wegen seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist und wenn die Voraussetzungen der Nr. 1.2, 1.3, 2.2.1/2.2.2 vorliegen.

Bei der Hilfe zur Unterweisung im Gebrauch eines Kraftfahrzeugs ist im Regelfall davon auszugehen, dass zur Erlangung einer Fahrerlaubnis 30 bis 40 Fahrstunden benötigt werden. Im Zweifelsfall ist ein medizinisch-psychologisches Eignungsgutachten über die Fahrtauglichkeit vom TÜV oder einer vergleichbaren Organisation einzuholen.

Die Hilfe umfasst auch notwendige Kosten einer Überprüfung der Fahrtauglichkeit und Feststellung der mit der Fahrerlaubnis zu verbindenden Auflagen.

6. Darlehensbedingungen

6.1 Darlehen werden grundsätzlich zinslos gewährt. Das Darlehen ist in monatliche Raten zu tilgen. Die Tilgungszeit soll 5 Jahre nicht übersteigen. Das Darlehen kann in eine Beihilfe umgewandelt werden, wenn sich die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Hilfeempfängers ändern.

6.2 Für Darlehen ist in der Regel eine ausreichende Sicherheit zu verlangen.

In Betracht kommt die Abtretung des pfändbaren Teils von Ansprüchen auf Löhne, Gehälter oder Renten sowie die selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten. Es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 232 ff) über die Sicherheitsleistung.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1.12.2006 in Kraft